



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 22/2021 Freitag, den 26.03.2021

Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12.
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)

Seite 82

Landratsamt Deggendorf

Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171)

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf erneut überschritten und liegt aktuell bei 171,6 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 26.03.2021).

Hinweise:

Entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3bis 6 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 29.03.2021 bis einschließlich 04.04.2021 (Ferienwoche!!) für den Bereich der Schulen Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- a) in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt

Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i.V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 29.03.2021 bis einschließlich 04.04.2021 für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten wird**, sind die Einrichtungen **geschlossen**; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgt die nächste Festlegung per Bekanntmachung am Freitag, den 02.04.2021.

Deggendorf, 26.03.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor